

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG

Zwischen

Ihnen (entweder als natürlicher oder als juristischer Person)

und

**Ursula Zehlius ("Kosmopeia - Astrologie")
Gangolfsweg 44 / 52076 Aachen
Deutschland**

1. Gegenstand des Vertrages

Die Bestimmungen dieses Softwarelizenzvertrages gelten zeitlich uneingeschränkt für alle von **Ursula Zehlius** (nachstehend: Kosmopeia - Astrologie) hergestellten und/ oder vertriebenen Softwareprodukte oder Software- Produktkombinationen, die **Kosmopeia - Software - Produkte** enthalten (nachstehend: **Computersoftware die sowie möglicherweise dazugehörige Medien, gedruckte Materialien, Dokumentation im "Online"- oder elektronischen Format und internetbasierte Dienste umfasst**), mit Ausnahme derjenigen Software, deren Hersteller der Lizenzgeber nicht ist (Dritthersteller). In diesem Fall gelten die Lizenzbestimmungen des Drittherstellers. Vom Lizenzgeber hergestellte Software ist als solche sichtbar und unsichtbar gekennzeichnet.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Durch das Herunterladen (Download), das Aufspielen und/ oder den Gebrauch der Software erklärt sich der Anwender (Lizenznehmer) mit den Bedingungen dieses Softwarelizenzvertrages und weiterhin den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden und erkennt diese ohne Einschränkung verbindlich an. Dieser Softwarelizenzvertrag ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Lizenznehmer (als natürliche oder juristische Person) und dem Lizenzgeber.

2.2 Bei Vorliegen mehrerer, voneinander abweichenden Versionen des Softwarelizenzvertrages sind diese wie folgt in absteigender Prioritätsreihenfolge gültig:

- ein schriftlicher Softwarelizenzvertrag
- ein auf einer Webseite veröffentlichter Softwarelizenzvertrag
- ein in die Software integrierter Softwarelizenzvertrag

2.3 Der Lizenznehmer hat das Recht, die Vertragserklärung binnen 14 Tagen zu widerrufen und die Software binnen diesem Zeitraum zurückzugeben.

2.4 Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des schriftlichen Widerrufs an den Lizenzgeber.

2.5 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Kann der Lizenznehmer die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurück gewähren, leistet er dem Lizenzgeber Wertersatz. Der Wertersatz beträgt höchstensfalls die Summe des entrichteten Kaufpreises der Software.

3. Nutzungsrechte

3.1 Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein einfaches, nicht ausschließliches Recht, die Software zu nutzen. Die Software unterliegt den Nutzungsbeschränkungen des jeweiligen Lizenztyps. Die Nutzungsüberlassung erfolgt gegen eine einmalige Vergütung. Die Software ist ausschließlich zur Nutzung für interne Zwecke des Lizenznehmers, durch dessen Mitarbeiter, durch für den Lizenznehmer tätige Dritte oder Berater bestimmt. Die Software, inklusive aller ihrer weiteren elektronischen Teile wird ausschließlich auf und für diese Art der Nutzung lizenziert und kann sofort vom Lizenznehmer genutzt werden.

3.2 Die Gewährung einer Lizenz der Software bezieht sich und gilt immer nur für das eingeschränkte Nutzungsrecht der Software auf einem Computer mit maximal drei CPUs. Ein Computer ist ein einzelnes Computer- Hardware-System mit einer Betriebssystemsoftware, das Leistungen bereithält und Leistungen an andere Maschinen weitergibt. Auf einem Computer können technisch mehrere unterschiedliche Betriebssysteme sein. Soll die Software für mehrere Betriebssysteme auf einem Computer zum Einsatz kommen, muss die entsprechende Zahl der Lizenzen erworben worden sein.

3.3 Nutzung ist das Laden, Anzeigen, Drucken, Verwenden, Ausführen, Updaten und Speichern der Software sowie das Zugreifen auf die Software. Davon umfasst sind auch das Einspielen der Software in den Arbeitsspeicher und/ oder Festspeicher eines Computers.

3.4 Die Einräumung der Lizenz erfolgt zeitlich unbefristet. Die Lizenz verliert automatisch ihre Wirksamkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Lizenznehmer gegen irgendeine Bestimmung dieses Softwarelizenzvertrages verstößt. Im Falle der Beendigung ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software sowie die Sicherungskopie zu vernichten. Der Lizenznehmer kann den Lizenzvertrag jederzeit dadurch beenden, dass er die Software einschließlich der Sicherungskopie vernichtet.

3.5 Der Lizenzgeber ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung oder Genehmigung, sich bei begründetem Verdacht persönlich oder durch einen vom Lizenzgeber beauftragten Dritten beim Lizenznehmer davon zu überzeugen, dass die Bestimmungen dieses Vertrages durch den Lizenznehmer eingehalten werden oder wurden.

4. Sicherungskopie

Der Lizenznehmer ist berechtigt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung notwendig ist, zu Sicherungszwecken eine Kopie, die Sicherungskopie, der Software für eigene Zwecke anzufertigen. Die Anfertigung von Kopien etwaiger zur Software gehörigen Handbücher und/ oder des etwaigen Begleitmaterials, gleich auf welche Weise, ist dem Lizenznehmer untersagt.

5. Übertragung des Nutzungsrechtes

5.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Nutzungsrecht und alle weiteren Rechte aus der Lizenz an einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt, dass der Lizenznehmer das Original der Software zusammen mit der Sicherungskopie und das gesamte schriftliche Begleitmaterial, sowie die Handbücher restlos an den Empfänger überträgt und der Empfänger sich mit den vorliegenden Bestimmungen einverstanden erklärt. Eine Übertragung muss auch alle früheren Versionen der Software umfassen, für die Lizenzgeber dem Lizenznehmer diese Lizenz ursprünglich gewährt hatte. Im Fall der Übertragung erlischt das Recht des alten Lizenznehmers zur weiteren Nutzung der Software; der Empfänger wird gegenüber dem Lizenzgeber neuer Lizenznehmer.

5.2 Der Lizenznehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens des Lizenzgebers die Software weder vermieten, verpachten, verleasen noch diese einer ASP-Nutzung (application service providing) zuführen.

6. Dekompilierung und Programmänderungen

6.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes (Quellcodes) der Software in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) und/ oder Änderungen am Programmcode sind ausdrücklich untersagt.

6.2 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige, der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

7. Urheberrecht

7.1 Die Software einschließlich aller ihre Bestandteile (Produkthandbücher, Technische Unterlagen, Beschreibungen, Designs, Bilder sowie Texte, die in der Software enthalten sind) ist durch internationale Verträge urheberrechtlich geschütztes Material. Der Lizenznehmer erkennt den vorstehend genannten Schutz ausdrücklich an.

Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild der Software, insbesondere die Gestaltung der Benutzeroberfläche und der Ein- und Ausgabemasken, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den oder die Programm- und Modulnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software und/ oder ihrer Bestandteile.

Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes der Software ist untersagt. Eine Verwendung, auch von Teilen, außerhalb dieses Lizenzvertrages und des gewöhnlich vorgesehenen Zwecks der Software ist ausdrücklich nicht gestattet. Die Software ist wie jedes urheberrechtlich geschützte Material zu behandeln.

7.2 Weitere Teile der Software, z. Bsp. mitgelieferte Designs, Templates, Vorlagen dürfen ausschließlich nur in Verbindung mit der Software verwendet werden und unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Punktes 7.1.

7.3 Musterprodukt und Musterlogo sind eingetragene Markenzeichen des Lizenzgebers in Deutschland und/ oder anderen Ländern. Andere Marken können eingetragenen Waren- und/oder Markenzeichen ihrer jeweiligen Besitzer sein.

7.4 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der in den Punkten 6.1 bis 7.2 geregelten Bestimmungen verspricht der Lizenznehmer dem Lizenzgeber unter Ausschluss der Einrede eines Fortsetzungszusammenhangs die Zahlung einer Vertragsstrafe von **EUR 10.000,00**.

8. Gewährleistung

8.1 Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass es nach dem momentanen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen insbesondere mit verschiedenen

Hardwarekomponenten jederzeit fehlerfrei arbeitet.

8.2. Der Lizenzgeber gewährleistet für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Tag der Ablieferung, dass die vom Lizenzgeber gelieferte Software im Wesentlichen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist und im Wesentlichen entsprechend dem begleitenden Produkthandbuch arbeitet. Die Gewährleistung beschränkt sich auf diese Leistungen.

8.3 Ist der Lizenznehmer Verbraucher, beläuft sich die Gewährleistungsfrist auf 24 Monate ab dem Tag der Ablieferung.

8.4 Der Lizenznehmer hat gelieferte Ware unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel, Mengenabweichungen oder Falschliefenung zu untersuchen. Eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Lieferung hat er unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Mängel sind darüber hinaus aussagekräftig, insbesondere unter Protokollierung angezeigter Fehlermeldungen, zu dokumentieren.

8.5 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, vor Anzeige des Mangels zunächst eine Problemanalyse und Fehlerbeseitigung nach dem Bedienerhandbuch durchzuführen. Die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, längstens eine Woche. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

8.6 Ist der Lizenznehmer Kaufmann und versäumt er die unverzügliche, frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels, gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

8.7 Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelanzeige begründet ist, liefert der Lizenzgeber kostenlos Ersatz. Er ist berechtigt, nach seiner Wahl statt der Lieferung von Ersatzware nachzubessern. Der Lizenzgeber ist verpflichtet, sein Wahlrecht spätestens zehn Tage nach Zugang der Mängelanzeige auszuüben. Andernfalls geht das Wahlrecht auf den Lizenznehmer über. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Lizenznehmer nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises zu verlangen.

8.8 Der Lizenznehmer muss im Rahmen der Gewährleistung gegebenenfalls einen neuen Programmstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

8.9 Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber bei einer möglichen Mangelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen. Der Lizenznehmer hat vor einer Fehlerbeseitigung, insbesondere vor einem Maschinenaustausch, Programme, Daten und Datenträger vollständig zu sichern, erforderlichenfalls zu entfernen. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen. Hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber wegen Gewährleistung in Anspruch

genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel den Lizenzgeber nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Lizenznehmer, sofern er die Inanspruchnahme des Lizenzgebers grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen ihm entstandenen Aufwand zu ersetzen.

9. Haftung

9.1 Für Schäden haftet der Lizenzgeber nur dann, wenn er oder einer seiner Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vom Lizenzgeber oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung des Lizenzgebers auf den Kaufpreis der Software begrenzt.

9.2 Der Lizenzgeber haftet nicht bei Datenverlust. Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Software für die Zwecke des Lizenznehmers geeignet ist und mit beim Lizenznehmer vorhandener Software zusammenarbeitet. Die Haftung des Lizenzgebers wegen zugesicherter Eigenschaften, bei Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

10. Sonstiges

10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes (CISG) und sonstiger Rechtsvorschriften, die aufgrund oder in Ausführung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, bzw. von Rechtsvorschriften supranationaler Einrichtungen Recht der Schweiz sind, soweit sie nicht zwingenden Charakter haben. Dies gilt auch für Ansprüche aus vor- und nachvertraglichen Schuldverhältnissen sowie gesetzlichen Ansprüche, die mit vertraglichen, bzw. vor- und nachvertraglichen Ansprüchen konkurrieren.

10.2 Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Lizenzgebers ist dessen Sitz in Aachen.

10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist **Aachen**, sofern der Lizenznehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder er seinen Sitz bzw. Wohnsitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat. Dies gilt auch für Ansprüche aus vor- und nachvertraglichen Schuldverhältnissen sowie gesetzliche Ansprüche, die mit vertraglichen bzw. vor- und nachvertraglichen Ansprüchen konkurrieren. Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, Rechte aus den mit dem Lizenznehmer bestehenden Rechtsverhältnissen am Sitz des Lizenznehmer geltend zu machen.

